

## Bewilligungspflicht in der Hundehaltung

Einige Hunderassen werden als potentiell gefährlich bezeichnet.

Wer einen solchen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt **im Voraus** eine kantonale Bewilligung. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die nicht im Kanton Thurgau wohnhaft sind, wenn sie sich mit ihrem Hund im Thurgau in der Öffentlichkeit aufhalten wollen. Gesuche für eine Bewilligung müssen dem kantonalen Veterinäramt rechtzeitig eingereicht werden. Eine Bewilligung ist weder auf eine andere Person noch auf einen anderen Hund übertragbar.

**Folgende Hunderassen und Hundegruppen werden als potentiell gefährlich eingestuft:**

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 1. American Staffordshire Terrier | 8. Mastín Español                       |
| 2. Bull Terrier                   | 9. Mastino Napoletano                   |
| 3. Cane Corso                     | 10. Presa Canario (Alano, Dogo Canario) |
| 4. Dobermann                      | 11. Rottweiler                          |
| 5. Dogo Argentino                 | 12. Staffordshire Bull Terrier          |
| 6. Fila Brasileiro                | 13. Tosa                                |
| 7. Mastiff (und Bullmastiff)      | 14. Hunde des Typs Pitbull              |

Mit eingeschlossen sind neben rassenreinen Hunden auch Kreuzungen mit solchen Rassen und Einzelhunde, deren äusseres Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einer potentiell gefährlichen Rasse abstammen.

**Die Erteilung der Bewilligung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen basieren auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes!**

Zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Bewilligungsgesuch hat die gesuchstellende Person insbesondere folgende aktuelle Unterlagen einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes);
- Wohnsitzbestätigung (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes);
- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister ([www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch));
- Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes (Stammbaum oder anderer Nachweis des Züchters oder Verkäufers);
- Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen (Kursbestätigungen etc.);
- Police der Haftpflichtversicherung gemäss § 1a des Gesetzes;
- Passfoto der gesuchstellenden Person.

In der Regel wird ein Kostenvorschuss von 500.- Franken verlangt und für weitere Personen fallen Kosten von Fr. 80.- an. Die Gebühren für weitere Hunde desselben Halters betragen Fr. 300.-.